

| gemeinsam dynamisch



Rückstellungsreglement

der Compacta Sammelstiftung BVG

Gültig ab 31. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsätze und Ziele	4
Art. 2	Rückstellungspolitik	4
Art. 3	Technische Rückstellungen	5
Art. 4	Nicht-technische Rückstellungen	6
Art. 5	Wertschwankungsreserven	6
Art. 6	Freie Mittel	6
Art. 7	Überschüsse aus Versicherungsverträgen	6
Art. 8	Überprüfung	6
Art. 9	Inkrafttreten	6

Art. 1 Grundsätze und Ziele

In Ausführung von Art. 48e BVV 2, unter Berücksichtigung von Art. 65b BVG, regelt der Stiftungsrat der Compacta Sammelstiftung BVG (nachstehend «Stiftung» genannt) die Bildung der technischen Rückstellungen und Reserven, welche notwendig sind, um die Sicherheit der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und den Rentenbezüglern zu gewährleisten.

Gemäss Art. 47 BVV 2 haben die Vorsorgeeinrichtungen die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern. Die in der Jahresrechnung der Stiftung ausgewiesene Passivseite setzt sich entsprechend aus den folgenden Positionen zusammen, wobei zwischen den versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitalien und Rückstellungen (lit. a bis c) sowie weiteren zur Sicherstellung der Verpflichtungen notwendigen Reserven (lit. d) und den freien Mitteln (lit. e) unterschieden werden kann:

- a. dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten,
- b. dem Vorsorgekapital der Rentenbezüglern,
- c. den technischen Rückstellungen,
- d. den Reserven,
- e. den freien Mitteln.

Die Stiftung weist die Positionen der Passivseite im Anhang der Jahresrechnung für die Vorsorgewerke mit gepoolten Anlagen separat aus.

Unter dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und dem Vorsorgekapital der Rentenbezüglern versteht man die Beträge, welche durch den Experten für berufliche Vorsorge zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte ermittelt werden.

Unter den technischen Rückstellungen versteht man einen reservierten Betrag, um eine bereits bekannte oder

absehbare Verpflichtung zu decken, die sich negativ auf die finanzielle Lage der Stiftung gemäss Art. 44 BVV 2 auswirkt. Damit soll die Sicherheit gewährleistet werden, die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und Rentenbezüglern erfüllen zu können. Eine technische Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Stiftung gebildet. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Art. 44 BVV 2 als Verpflichtung berücksichtigt.

Um die finanzielle Lage der Stiftung zusätzlich zu stärken, kann die Stiftung, neben den technischen Rückstellungen, Reserven bilden. Unter Reserven (z.B. die Wertschwankungsreserve) versteht man in diesem Zusammenhang speziell ausgewiesene Beträge.

Die Höhe der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen wird durch den Experten für berufliche Vorsorgegesetzes- und reglements-konform nach anerkannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten und basierend auf allgemein zugänglichen versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Art. 2 Rückstellungspolitik

Die Stiftung verwendet die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2020 als Generationentafel. Zur Bestimmung der Barwerte von anwartschaftlichen Leistungen wird die kollektive Methode benutzt.

Die Stiftung verwendet zurzeit einen technischen Zins von 2.00%. Bei der Festlegung des technischen Zinssatzes stützt sich die Stiftung auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge. Der Stiftungsrat kann nach Rücksprache mit dem Experten der Stiftung andere, insbesondere neue Grundlagen und oder einen ande-

ren technischen Zinssatz durch einfachen Stiftungsratsbeschluss festlegen.

Art. 3 Technische Rückstellungen

Die versicherungstechnisch notwendigen technischen Rückstellungen müssen unabhängig vom Jahresergebnis in der Höhe ihrer Zielgrösse bilanziert werden.

Die Höhe der technischen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt bzw. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Technische Rückstellungen der Stiftung sind:

- a. die Rückstellung für Pensionierungsverluste;
- b. die Rückstellung für einen kleinen Rentnerbestand;
- c. Rückstellung für zukünftige Teuerungsanpassungen.

Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen.

1. Rückstellung für Pensionierungsverluste

Die Zielgrösse der Rückstellung für Pensionierungsverluste berücksichtigt die zu erwartenden jährlichen Belastungen der Stiftung aus den Pensionierungen. Grundlage für die Berechnung ist die kapitalisierte Differenz zwischen der projizierten reglementarischen Altersrente im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung und versicherungstechnisch korrekten projizierten Altersrente gemäss den Grundlagen der Stiftung im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung. Eine allfällige Aufstockung auf die BVG Minimalleistungen wird berücksichtigt. Die Rückstellung wird für alle Versicherten ab Alter 58 gebildet. Eine Kapitalbezugsquote wird berücksichtigt.

2. Rückstellung für einen kleinen Rentnerbestand

Bei kleinen Rentnerbeständen können die Erfahrungswerte sehr stark von den technischen Grundlagen abweichen. Deshalb wird eine entsprechende Rückstellung gebildet, mit der die Abweichungen von den Erwartungswerten der technischen Grundlagen berücksichtigt werden. Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch die Zielgrösse und die Höhe der Rückstellung und passt sie den aktuellen Verhältnissen an. Die Zielgrösse der Rückstellung (RS) wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei mit n die Anzahl Rentner gemeint ist (ohne Kinderrenten):

$$RS = \frac{VK}{2 \cdot \sqrt{n}}$$

3. Rückstellung für zukünftige Teuerungsanpassungen

Die Stiftung ist verpflichtet, die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung anzupassen. Die reglementarischen Renten werden jedoch nur dann und soweit angepasst, als sie kleiner als die gesetzlichen Minimalrenten ausfallen würden. Besteht für die Hinterlassenen- und Invalidenrenten eine Rückdeckung inkl. Versicherung des Teuerungsriskos, so werden keine Rückstellungen für den gesetzlichen Teuerungsausgleich gebildet.

Die Zielgrösse der Rückstellung wird vom Experten berechnet.

4. Weitere Rückstellungen

Allfällige weitere technische Rückstellungen (z.B. für pendente Invaliditätsfälle, Teilliquidation, Reduktion des technischen Zinssatzes etc.) sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Überprüfung der Höhe bzw.

der Bildung und Auflösung der Rückstellungen erfolgt zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge.

Die Bildung weiterer Rückstellung/en muss im Anhang der Jahresrechnung erläutert werden. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie im Rückstellungsreglement aufzunehmen.

Art. 4 Nicht-technische Rückstellungen

Nicht-technische Rückstellungen werden nur bei ausgewiesenem Bedarf und unter Beachtung der Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 gebildet.

Art. 5 Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement geregelt.

Art. 6 Freie Mittel

Freie Mittel können ausgewiesen werden, sofern alle technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve mit ihren Zielgrössen geäufnet sind.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung über den Einsatz der freien Mittel der Stiftung.

Art. 7 Überschüsse aus Versicherungsverträgen

Werden aus allfälligen Rückdeckungsverträgen, welche die Stiftung mit den Versicherungsgesellschaften abgeschlossen hat, Überschüsse fällig, legt der Stiftungsrat deren Verwendung fest. Dabei sind prioritär die Finanzierungsbedürfnisse der Stiftung, insbesondere die nötige Äufnung von Rückstellungen und Reserven zu berücksichtigen.

Art. 8 Überprüfung

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, in seinem Bericht zu den Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Aufgrund der Prüfung des Experten ist das Reglement an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 31.12.2023 in Kraft und ersetzt das Rückstellungsreglement vom 05.11.2020. Es ist somit für die Bilanzierung des Abschlusses per 31.12.2023 massgebend. Änderungen dieses Reglements können jederzeit vom Stiftungsrat beschlossen werden und müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Für die Auslegung gilt der deutsche Text als massgebend.

Aarau, 14. Dezember 2023

Der Stiftungsrat



Compacta Sammelstiftung BVG

Februar 2024